OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-450671/2/MB/HeK

Datum:
Linz, 9. März 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Brandstetter über die Beschwerde von F D, vertreten durch L R GmbH, x, x, gegen den Bescheid des Wasserverbandes Großraum A vom 08.06.2020, GZ: 851-1/20-3-00138/WVB-Fin/Hi/Et, betreffend Festsetzung der Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Erledigung vom 08.06.2020, GZ: 851-1/20-3-00138/WVB-Fin/Hi/Et, wurde gegenüber dem Beschwerdeführer (in der Folge kurz: „Bf“) für die in seinem Eigentum befindliche Liegenschaft GST-NR.: x, KG P I, für die Fertigstellung der Werkstatt sowie von 8 Garagen mit 15.06.2015 die Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr in der Höhe von insgesamt € 1.325,82 (inkl. 10 % USt) und für die Fertigstellung von 9 Garagen mit 15.10.2018 in der Höhe von insgesamt € 5.137,44 (inkl. 10 % USt) festgesetzt. Im Briefkopf dieser Erledigung scheint der „W G A, A – X - P“ auf, ebenso in der elektronischen Signatur, während die Fertigungsklausel lautet „Mit freundlichen Grüßen Der Bürgermeister: Dr. R A eh.“. Abgesehen vom Kopf und der Fertigungsklausel enthält die gegenständliche Erledigung weder im Spruch noch in der Begründung irgendeinen weiteren Hinweis auf die bescheiderlassende Behörde. Schließlich nennt die Zustellverfügung neben dem Eigentümer den Wasserverband.

I.2. Die dagegen rechtzeitig erhobene Beschwerde, die im Wesentlichen in formaler Hinsicht damit begründet wird, dass (dem Bf) die bescheiderlassende Behörde nicht erkennbar sei, und in materieller Hinsicht, dass, da keine gewerbliche Betreibung der Garagen vorliege, gegenüber dem bisherigen Zustand keine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage gegeben sei, und somit keine Verpflichtung zur Entrichtung einer Kanalanschluss-Ergänzungsgebühr bestehe, wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 27.07.2020, GZ: SV-2020-4002-00199/WVB-Fin/Hi/Et, „als unzulässig abgewiesen“.

I.3. Mit dem rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag beantragte der Bf die Vorlage der Bescheidbeschwerde zur Entscheidung an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

I.4. In der Folge legte der W G A die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II. Der unter I.1. bis I.4. dargestellte Verfahrensgang (= festgestellte Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt. Da die Beschwerde schon aus rechtlichen Gründen zurückzuweisen ist, erwies sich die Durchführung der beantragten mündlichen Verhandlung als nicht erforderlich.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1.1. Gemäß § 260 Abs. 1 lit a BAO ist die Bescheidbeschwerde mit Beschwerdevorentscheidung (§ 262) oder mit Beschluss (§ 278) zurückzuweisen, wenn sie nicht zulässig ist. Dies ist etwa dann der Fall, wenn gegen ein Schriftstück, dem kein Bescheidcharakter zukommt, Beschwerde erhoben wird.

III.1.2. Nach der ständigen Judikatur des VwGH kommt einer Erledigung beispielsweise dann kein Bescheidcharakter zu, wenn sie nicht (irgend)einer bestimmten Behörde zurechenbar ist. Die somit sowohl für die Wirksamkeit (der Ausfertigung) einer Erledigung als auch für die (Un)Zuständigkeit einer Behörde entscheidende Frage, ob die Erledigung einer bestimmten Behörde bzw. welcher Behörde sie zuzurechnen ist, ist anhand des äußeren Erscheinungsbildes, also insbesondere anhand des Kopfs, des Spruchs, der Begründung, der Fertigungsklausel und der Rechtsmittelbelehrung nach objektiven Gesichtspunkten zu beurteilen (vgl. *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 18 Rz 16 mwN [Stand 1.1.2014, rdb.at]). Einer Erledigung, deren äußere Merkmale (z.B. Kopf und Fertigungsklausel) derart widersprüchlich sind, dass die bescheiderlassende Behörde nicht erkennbar ist oder nur in Korrektur des äußeren Anscheins aus den rechtlichen Umständen erschlossen werden kann, kommt kein Bescheidcharakter zu (vgl. VwGH 30.9.1996, 96/12/0268; VfSlg. 19.223/2010).

III.2.1. Die im vorliegenden Fall zur Vorschreibung von Kanalanschluss-Ergänzungsgebühren zuständige Abgabenbehörde erster Instanz ist gemäß § 2a Oö. IBG 1958 iVm § 2 Abs. 1 Z 2 lit b Oö. Abgabengesetz iVm § 58 Abs. 2 Z 1 Oö. Gemeindeordnung 1990 der Bürgermeister der Marktgemeinde P.

III.2.2. Wie sich aus dem festgestellten Sachverhalt ergibt, enthält der Briefkopf der gegenständlichen Erledigung den „W G A, A – X - P“, andererseits schließt sie mit der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister: Dr. R A eh.“ und der Amtssignatur „W G A“. Abgesehen vom Kopf, der Fertigungsklausel und der Signatur enthält die angefochtene Erledigung weder in ihrem Spruch noch in ihrer Begründung irgendeinen weiteren Hinweis, welcher Behörde die Erledigung zuzuordnen ist. Die Zustellverfügung lautet: „Ergeht an: 1. Eigentümer, 2. Wasserverband“.

III.2.3. Dem Erfordernis der Bezeichnung der Behörde, dem nach der ständigen Judikatur des VwGH nur dann Rechnung getragen ist, wenn – nach objektiven Gesichtspunkten für jedermann, also unabhängig von der subjektiven Kenntnis des Adressaten des Schriftstücks – erkennbar ist, von welcher Behörde die Erledigung erlassen wurde (vgl. *Ritz*, BAO^{6}, § 96 Tz 2 und die dort angeführte Judikatur), ist im vorliegenden Fall somit nicht Genüge getan: Die gegenständliche Erledigung, die im Briefkopf den „W G A, A – X - P“ enthält, andererseits mit der Fertigungsklausel „Der Bürgermeister: Dr. R A eh.“ und der Amtssignatur „W G A“ endet, ist somit in ihren äußeren Merkmalen derart widersprüchlich, dass (dem durch diesen Bescheid Betroffenen) die bescheiderlassende Behörde nicht erkennbar ist bzw. diese nur in Korrektur des äußeren Anscheins aus den

rechtlichen Umständen erschlossen werden könnte. Dazu kommt, dass nicht klar ersichtlich ist, für welche Gemeinde der Bescheid hätte ergehen sollen. Es kommt ihr somit kein Bescheidcharakter zu.

III.3. Es ist somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der als einheitlich zu beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab (vgl. die unter Punkt III. dieser Entscheidung zitierte Judikatur), noch fehlt es an einer solchen Rechtsprechung. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Die Abfassung und Einbringung der Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin oder durch einen bevollmächtigten Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bzw. eine bevollmächtigte Steuerberaterin oder Wirtschaftsprüferin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision an den Verwaltungsgerichtshof sind innerhalb der Rechtsmittelfrist unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Brandstetter